

1970	Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1970	Nr. 11
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 70	Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes .....	149
3. 2. 70	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes .....	150
5. 2. 70	Vierte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten .....	152
5. 2. 70	Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten .....	154
30. 1. 70	Berichtigung der Vierten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel .....	156

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 .....	157
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	157
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	158

## Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Vom 11. Februar 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 279) wird wie folgt geändert:  
In § 15 wird die Jahreszahl „1970“ ersetzt durch die Jahreszahl „1971“.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Februar 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 3. Februar 1970**

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), wird verordnet:

**§ 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Positionen werden gestrichen:

83. Centella Asiatica-Extrakt, aus Centella Asiatica LINNÉ	1. Juli 1970
146. 3-( <i>p</i> -Chlorphenoxy)-2-hydroxy- propyl-carbamat	1. Januar 1972
161. $\alpha$ -Äthoxy- <i>N</i> -methyl- <i>N</i> - [2-( <i>N</i> -methyl-phenäthyl-amino)- äthyl]- $\alpha,\alpha$ -diphenyl-acetamid und seine Salze	1. Januar 1972

2. Die Nummer 101 wird durch folgende Fassung ersetzt:

101. <i>N,N</i> -Dimethyl-9-[3-(4-methyl- 1-piperaziny)-propyliden]- thioxanthen-2-sulfonamid und seine Salze	1. Juli 1970
--	--------------

3. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeich- nung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
190. 1-Äthyl-4-(2-morpholino-äthyl)- 3,3-diphenyl-pyrrolidin-2-on und seine Salze	Doxapram	1. Juli 1973
191. ( <i>N-tert</i> -Butyloxycarbonyl- $\beta$ -alanyl)- L-tryptophyl-L-methionyl- L-aspartyl-L-phenylalanin-amid	Penta- gastrin	1. Juli 1973
192. 6-Chlor-3,4-dihydro-3-(4-fluor- benzyl)-7-sulfamoyl-2 <i>H</i> -1,2,4- benzothiadiazin-1,1-dioxyd		1. Juli 1973
193. <i>N</i> -[3-(6 <i>H</i> -Dibenz[ <i>b,e</i> ]oxepin- 11-yliden)-propyl]- <i>N,N</i> -dimethyl- amin und seine Salze	Doxepin	1. Juli 1973
194. 6,7-Dihydroxy-4-(morpholino- methyl)-2-oxo-2 <i>H</i> -chromen und seine Salze	Folescutol	1. Juli 1973

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
195. 4'-Fluor-4-[4-(2-pyridyl)-piperazin-1-yl]-butyrophenon und seine Salze	Azaparon	1. Juli 1973
196. 5,5'-(2-Hydroxy-trimethyldioxy)-bis(4-oxo-4 <i>H</i> -1-benzopyran-2-carbonsäure) und ihre Salze	Cromoglicinsäure	1. Juli 1973
197. 2-Isopropylamino-1-(4-nitrophenyl)-äthan-1-ol und seine Salze		1. Juli 1973
198. 3- $\left\{ \left[ \left( 4\text{-Methyl-piperazin-1-yl} \right) \text{-imino} \right] \text{-methyl} \right\}$ -rifamycin-SV	Rifampicin	1. Juli 1973

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1970

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Vierte Durchführungsverordnung  
zum Vieh- und Fleischgesetz:  
Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten**

Vom 5. Februar 1970

Auf Grund des § 14c Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), sowie auf Grund des § 14b des Vieh- und Fleischgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Inhaber von Betrieben, denen Rinder, Kälber, Schweine oder Schafe lebend oder geschlachtet ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes mit amtlicher Notierung geliefert werden und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder es verarbeiten, haben Meldungen über gezahlte Preise und angelieferte Mengen zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

§ 2

(1) Die Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 besteht nicht, soweit in einem Betrieb die durchschnittliche wöchentliche Anlieferung geringer ist als 300 Schweine, 50 Rinder, 50 Kälber oder 200 Schafe. Die durchschnittliche Anlieferung wird auf Grund der im jeweils vorausgegangenen Kalendervierteljahr angelieferten Menge ermittelt.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Betriebe können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Meldepflicht befreit werden, sofern die Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

§ 3

(1) Die Meldungen haben zu enthalten

1. die Gesamtmenge nach Stückzahl und Gewicht des im Berichtszeitraum angelieferten, in § 1 Abs. 1 bezeichneten Viehs,
2. den an die Lieferanten gezahlten gewogenen Auszahlungspreis, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, Rindfleisch und Schaffleisch und
3. die auf die einzelnen Handelsklassen entfallende Stückzahl.

Auszahlungspreis ist der frei Schlachtstätte je Kilogramm Schlachtgewicht gezahlte Preis ohne Umsatz-

steuer nach Absetzung der Schlachtkosten, der Beschauggebühren und der sonstigen mit der Schlachtung zusammenhängenden Kosten, jedoch einschließlich des Entgeltes für Innereien oder für sonstige Nebenausbeute. Schlachtgewicht ist das Kaltgewicht oder das um 2% verminderte Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab und der im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, bei Rindern außerdem ausschließlich der Nieren und des Nierenfetts, jedoch bei Schafen einschließlich des Kopfes, bei Schweinen einschließlich der Haut, des Kopfes, der Füße und der Flomen.

(2) Wird das angelieferte Schlachtvieh durch den meldepflichtigen Betrieb nicht unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und der Fleischqualität abgerechnet, ist in der Meldung an Stelle der Handelsklasse für Fleisch die Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 90 vom 12. Mai 1951) anzugeben. Der Auszahlungspreis ist der frei Schlachtstätte je 100 kg Lebendgewicht gezahlte Preis ohne Umsatzsteuer.

(3) Wird bei der Anlieferung von mehreren Schlachttieren der Kaufpreis einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt, ist in der Meldung lediglich der Gesamtauszahlungspreis und die Gesamtliefermenge anzugeben.

§ 4

Die Meldungen sind nach vorgeschriebenem Muster an die nach Landesrecht zuständige Meldebehörde zu erstatten.

§ 5

(1) Die Meldungen sind wöchentlich für die Zeit von Sonntag bis einschließlich Samstag zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können den Zeitraum von Sonntag bis Samstag in zwei Meldezeiträume unterteilen.

(2) Die Meldebehörde legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Meldungen eingegangen sein müssen.

(3) Die Meldungen können vorab fernmündlich oder fernschriftlich erstattet werden. Sie sind vorab zu erstatten, wenn der Eingang der schriftlichen Meldung nach vorgeschriebenem Muster zu dem nach Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist.

(4) Bei fernmündlicher Vorabmeldung ist die schriftliche Meldung nach vorgeschriebenem Muster bis zu einem von der Meldebehörde festgelegten Zeitpunkt nachzureichen.

## § 6

(1) Die Meldebehörde trifft auf Grund der erstatteten Meldungen Feststellungen über die in jeder Handelsklasse gezahlten Preise, die Zahl der Betriebe, deren Meldungen ausgewertet werden, und die Gesamtzahl der Tiere oder Schlachtkörper, für die Preismeldungen erstattet wurden. Die Feststellungen sind als amtliche Preisfeststellung nach vorgeschriebenem Muster unverzüglich bekanntzugeben.

(2) In der amtlichen Preisfeststellung kann die Bekanntgabe der in einzelnen Handelsklassen oder für bestimmte Fleischkategorien gezahlten Preise unterbleiben, wenn sie in Anbetracht der Umsatzmenge ohne Aussagewert sind. Außerdem können Preise von nicht mehr als 10 % jeweils an der Ober- und Untergrenze der Gesamtumsatzmenge in einer Handelsklasse unberücksichtigt gelassen werden.

(3) Von der Meldebehörde ist auf Grund der bei ihr eingegangenen Meldungen der „Wochenbericht über die Preisfeststellung von Schlachtvieh außerhalb von Märkten in . . .“ nach vorgeschriebenem Muster zusammenzustellen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) zu übersenden.

## § 7

(1) Ist vorgeschrieben, daß die Preise durch eine Notierungskommission notiert werden, stellt die Meldebehörde die Preismeldungen auf einem Notierungsbogen nach vorgeschriebenem Muster zusammen.

(2) Die Notierungskommission beschließt an Hand des Notierungsbogens über das Notierungsergebnis und gibt eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktgeschehens. Die Notierungskommission kann bestimmte Preise bei der Notierung außer acht lassen; die Vorschrift des § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Notierungsergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung“ auf einem Formblatt nach vorgeschriebenem Muster festzuhalten und bekanntzugeben. Die für die öffentliche Bekanntgabe bestimmte Ausfertigung der „Amtlichen Preisnotierung“ ist von dem Vorsitzenden der Notierungskommission, das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der „Amtlichen Preisnotierung“ von den anwesenden Mitgliedern der Notierungskommission zu unterzeichnen.

## § 8

Die Preisfeststellung nach § 6 und die Preisnotierung nach § 7 können für einzelne Gebiete eines Landes gesondert erstellt werden. Die Aufteilung

der Gebiete wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhörung des zuständigen Marktverbandes (§ 19 Vieh- und Fleischgesetz) geregelt.

## § 9

(1) Die Inhaber von Betrieben müssen, soweit sie auf Grund dieser Verordnung Preise unter Angabe einer gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch zu melden haben,

1. die Schlachtkörper, Hälften oder Viertel der ihnen angelieferten Schweine, Rinder, Kälber oder Schafe in gesetzliche Handelsklassen einreihen und unmittelbar danach entsprechend kennzeichnen lassen,
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung oder, falls das Schlachtvieh geschlachtet angeliefert wird, unmittelbar nach der Anlieferung feststellen lassen und
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Schlachtgewicht mitteilen.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch den von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen.

## § 10

Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

## § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 auch im Land Berlin.

## § 12

Diese Verordnung tritt in Kraft,

1. soweit sie sich auf Schweine und Schweinefleisch bezieht, mit Beginn des vierten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats,
2. soweit sie sich auf Rinder, Kälber und Rindfleisch bezieht, am 1. Januar 1971 und,
3. soweit sie sich auf Schafe und Schaffleisch bezieht, ein Jahr nach Inkrafttreten einer Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch.

Bonn, den 5. Februar 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Fünfte Durchführungsverordnung  
zum Vieh- und Fleischgesetz:  
Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen  
auf Fleischgroßmärkten**

Vom 5. Februar 1970

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345), sowie auf Grund des § 14 a Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Folgende Märkte werden als Fleischgroßmärkte bestimmt:

Berlin	Frankfurt	Köln
Bochum	Hamburg	Mannheim
Bremen	Hannover	München
Dortmund		Nürnberg
Düsseldorf		Stuttgart.

§ 2

Meldepflichtig nach § 14 a Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes sind die Inhaber von Betrieben, die Schweinehälften oder Schlachtkörper, Hälften oder Viertel von Rindern, Kälbern oder Schafen

1. auf den in § 1 genannten Fleischgroßmärkten,
2. innerhalb des Marktgebietes der in § 1 genannten Fleischgroßmärkte ausschließlich oder überwiegend im Großhandel

verkaufen.

§ 3

(1) Die Meldungen sind nach vorgeschriebenem Muster an die nach Landesrecht zuständige Meldebehörde zu erstatten.

(2) Die Meldungen haben die an den Hauptverkaufstagen umgesetzten Mengen und die je Kilogramm Fleisch in den einzelnen Handelsklassen und für die verschiedenen Fleischarten und Fleischkategorien erzielten niedrigsten und höchsten Preise ohne Umsatzsteuer zu enthalten.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde legt nach Anhörung des zuständigen Marktverbandes (§ 19 Vieh- und Fleischgesetz) den Hauptverkaufstag oder die Hauptverkaufstage fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldungen bei der Meldebehörde eingegangen sein müssen.

§ 4

(1) Die Meldebehörde stellt die eingegangenen Meldungen in einem Notierungsbogen nach vorgeschriebenem Muster zusammen.

(2) Auf Grund der Angaben im Notierungsbogen wird von der Notierungskommission die „Amtliche Preisnotierung“ der Fleischpreise nach vorgeschriebenem Muster erstellt.

(3) Die „Amtliche Preisnotierung“ enthält

1. die für die Hauptverkaufstage in den einzelnen Handelsklassen gemeldeten Umsatzmengen und die je Kilogramm Fleisch im Durchschnitt erzielten niedrigsten und höchsten Preise ohne Umsatzsteuer,
2. eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktverlaufs.

(4) Die Notierungskommission kann unberücksichtigt lassen

1. einzelne Preise, die erheblich von den übrigen gemeldeten Preisen abweichen und deren Berücksichtigung bei der Preisnotierung zu einer Verzerrung des Preisbildes führen würde,
2. die für bestimmte Fleischkategorien oder in bestimmten Handelsklassen erzielten Preise, wenn sie in Anbetracht der Umsatzmenge ohne Ausgewert sind.

(5) Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung“ unter Angabe des Fleischgroßmarktes öffentlich bekanntzugeben. Die für die öffentliche Bekanntgabe bestimmte Ausfertigung der „Amtlichen Preisnotierung“ ist vom Vorsitzenden der Notierungskommission, das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der „Amtlichen Preisnotierung“ von den anwesenden Mitgliedern der Notierungskommission zu unterzeichnen.

§ 5

Von der Meldebehörde ist auf Grund der eingegangenen Meldungen der „Wochenbericht über Umsatzmengen und erzielte Preise bei Fleisch“ nach vorgeschriebenem Muster zu erstellen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) zu übersenden.

§ 6

Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorge-

schriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt in Kraft,

1. soweit sie sich auf Schweine und Schweinefleisch bezieht, mit Beginn des vierten auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats,
2. soweit sie sich auf Rinder, Kälber und Rindfleisch bezieht, am 1. Januar 1971 und,
3. soweit sie sich auf Schafe und Schaffleisch bezieht, ein Jahr nach Inkrafttreten einer Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch.

Bonn, den 5. Februar 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Berichtigung**  
**der Vierten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:**  
**Eier und Geflügel**

**Vom 30. Januar 1970**

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel vom 6. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 und 3 muß die sich auf

„Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht,  
ausgenommen Bruteier“

beziehende Zolltarif-Nummer statt „aus 04.04 A“  
richtig „aus 04.05 A“ heißen.

Bonn, den 30. Januar 1970

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag  
Dr. Goeman

---



## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1970

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 69	Bekanntmachung über die Kündigung des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten .....	41
15. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	42
15. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken .....	42
20. 1. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Saarbrücken-Autobahn .....	43
21. 1. 70	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu den Kaiman-Inseln .....	43
30. 1. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken .....	44

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 1. 70 Verordnung Nr. 3/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	22      3. 2. 70	10. 2. 70

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 142/70 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien- und Sinningiaknollen nach Drittländern	28. 1. 70	L 21/1
27. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 143/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 1. 70	L 21/3
27. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 144/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 1. 70	L 21/4
27. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 145/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 1. 70	L 21/6
27. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 146/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 1. 70	L 21/7
28. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 147/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 1. 70	L 22/1
28. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 148/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 70	L 22/2
28. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 149/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 1. 70	L 22/4
28. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 150/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 1. 70	L 22/5
28. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 151/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29. 1. 70	L 22/6
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 152/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 1. 70	L 23/1
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 153/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 70	L 23/2
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 154/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 70	L 23/4
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 155/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 1. 70	L 23/6
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 156/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 1. 70	L 23/10
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 157/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 1. 70	L 23/12
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 158/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 1. 70	L 23/14
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 159/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 70	L 23/16
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 160/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 1. 70	L 23/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 161/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gereinigtes Rindfleisch	30. 1. 70	L 23/19
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 162/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	30. 1. 70	L 23/21
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 163/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 70	L 24/1
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 164/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 70	L 24/2
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 165/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 70	L 24/4
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 166/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 1. 70	L 24/5
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 167/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 1. 70	L 24/7
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 168/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 70	L 24/9
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 169/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milchzeugnissen	31. 1. 70	L 24/11
28. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 170/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 1. 70	L 24/18
28. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 171/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 70	L 24/24
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 172/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 1. 70	L 24/26
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 173/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 1. 70	L 24/33
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 174/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 1. 70	L 24/35
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 175/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 1. 70	L 24/37
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 176/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 1. 70	L 24/38
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 177/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 1. 70	L 24/40
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 178/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milchzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 70	L 24/42
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 179/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 70	L 24/45
29. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 180/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 70	L 24/49
30. 1. 70	Verordnung (EWG) Nr. 181/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 1. 70	L 24/51

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 182/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 1. 70	L 24/52
29. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 183/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 1. 70	L 24/53
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 184/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 70	L 24/55
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 185/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 70	L 24/56
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 186/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 70	L 24/58
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 187/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 betreffend die Beteiligung der Erzeuger von Zuckerrüben und Zuckerrohr an den Lagerkosten im Falle der Übertragung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/1970	31. 1. 70	L 24/59
30. 1. 70 Verordnung (EWG) Nr. 188/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 1. 70	L 24/60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**